

Marion Stein und Michael Bauer
[REDACTED]
[REDACTED]

Vorab per Fax – bitte sofort vorlegen

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

06.09.2018

In Sachen **S [REDACTED]** / Stein, M. und Bauer, M.

haben wir mit Schriftsatz vom 19.08.2018 u.a. erbeten, dass uns „Bl. 43-67 d.A.“ umgehend zugesandt wird, da uns dieses, von der Klägerin zur Akte gereichte, Dokument, das gemäß Beweisbeschluss vom 10.08.2018 nach § 411a ZPO verwertet werden soll, unbekannt ist. Mit Schriftsatz vom 20.08.2018 haben wir desweiteren um Aufklärung gebeten, auf welchen Beweisantrag sich die Beweisfrage des Beweisbeschlusses vom 10.08.2018 bezieht und für welchen Zeitraum Beweis erbracht werden soll?

Da uns dessen ungeachtet „Bl. 43-67 d.A.“ nicht zugestellt wurde und auch die Frage, worauf sich der Beweisbeschluss vom 10.08.2018 bezieht, unbeantwortet blieb, weisen wir derzeit lediglich vorsorglich, unter dem Vorbehalt weiterer Ausführungen, erneut darauf hin, dass **auch anhand der Messwerte des im Verfahren Az. 432 C 487/11 eingeholten 42-seitigen Gutachtens vom 09.03.2012 bewiesen wird, dass sich in der Bausubstanz der Mietsache ein krebserzeugender Gefahrstoff befand, dessen krebserzeugende Inhaltsstoffe in einem nicht hinnehmbaren Ausmaß in den Innenraum der Wohnung gelangt sind.** Da zwischen den Parteien Einigkeit besteht, dass die Messwerte aus diesem Gutachten dem hiesigen Rechtsstreit zugrunde zu legen sind und die Klagepartei überdies das Vorhandensein des bauseits bedingten Mangels der Mietsache bereits mit ihrer Klageschrift vom 11.12.2012 anerkannt hat, ist es doch höchst befremdlich, dass RiAG Kolper dieses Gutachten nun per Beweisbeschluss vom 10.08.2018 nach § 411a ZPO verwerten will.

Befremdlich ist dies insbesondere, da das Gericht bereits am 07.11.2013 die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen beauftragt hat, da es offenbar in Folge schon damals vorliegender Einwendungen Zweifel an der Sachkunde des Vorgutachters Stetter hatte, die dieser mit seiner Stellungnahme vom 03.08.2013 nicht auszuräumen vermochte.

Da seither weitere gewichtige Einwände, wie beispielsweise die begründete Beschwerde gegen den Vorgutachter Stetter, hinzugekommen sind, steht die Frage im Raum, wie das Gericht einleuchtend und logisch nachvollziehbar begründen will, dass die zuvor gegen den Vorgutachter bestehenden Zweifel ausgeräumt sind und daher dessen Ausführungen zu den

Ursachen der Schadstoffbelastung und deren Beseitigungsmöglichkeit zu folgen sei. Hierbei wird das Gericht auch zu berücksichtigen haben, dass die Ausführungen unter Ziffer 4.1.4. des Gutachtens vom 09.03.2012 zu den „Ursachen der durch den flüchtigen PAK-Vertreter Naphthalin verursachten Raumluftbelastung“ weder vom Beweisbeschluss des Verfahrens Az. 432 C 487/11 noch vom hiesigen Beweisbeschluss vom 10.08.2018 umfasst sind sowie dass der Vorgutachter das Bewohnen der Mietsache, dem Wunsch der Klägerin folgend, durch Versiegeln der Wohnung unterbunden hat.

Anmerken möchten wir auch, dass das Gericht (selbst dann, wenn es logisch nachvollziehbar begründen könnte, dass keine Zweifel an den Ausführungen des Vorgutachters bestehen) eigenständig **rechtlich darüber zu entscheiden hat, ob die Mieter, in deren Wohnung ein krebserzeugender Gefahrstoff vorhanden ist, zum Bewohnen dieser Wohnung verpflichtet sind** (selbst wenn ihnen sachverständigenseits zum Aussetzen der Wohnnutzung geraten wird).

Da nach unserem Dafürhalten für diese rechtliche Bewertung weder die erneute Anhörung des Vorgutachters Stetter, noch das Einholen eines weiteren Gutachtens erforderlich ist, da in der Bausubstanz der Mietsache zweifelsfrei ein krebserzeugender Gefahrstoff vorhanden war, **beantragen** wir erneut, dass das Gericht – im Sinne der gebotenen Prozessförderung – zumindest bezüglich der Klageforderung vom 11.12.2012 ein Urteil erlässt. Desweiteren ist auch das bereits mit Schriftsatz am 19.07.2018 beantragte Grundurteil zu erlassen, da es unzumutbar ist, dass bei jedem Richterwechsel die Gefahr besteht, dass der anhand von Messwerten nachgewiesene und von der Klägerin mit ihrer Klageforderung vom 11.12.2012 explizit eingestandene bauseits bedingte Mangel der Mietsache immer wieder aufs Neue bewiesen werden muss.

Abschließend verweisen wir nochmals darauf, dass der Vorgutachter Stetter sein Gutachten vom 09.03.2012 im Verfahren Az. 14 S 12138/12 bereits in seiner 3,5-stündigen Anhörung am 06.12.2012 erläutert und darüber hinaus im hiesigen Verfahren am 03.08.2013 Stellung genommen hat. Da seine erneute Anhörung demzufolge als entbehrlich anzusehen ist und außerdem der „höchstvorsorglich und äußerst hilfsweise“ gestellte Antrag auf „mündliche Anhörung des Vorgutachters Stetter“ bereits lange vor Erlass der Verfügung vom 10.08.2018 zu dessen Ladung zurückgenommen wurde, **beantragen** wir, dass der Vorgutachter Stetter abgeladen wird. Dieser Antrag ist schon aus dem Grund gerechtfertigt, da der Vorgutachter andernfalls dem Konflikt ausgesetzt wird, entweder einzugestehen, dass sein Gutachten vom 09.03.2012 fehlerhaft war, oder seine Falschaussagen (wie bereits in der Stellungnahme vom 03.08.2013 geschehen) erneut zu wiederholen und sich somit einem nicht unerheblichen Haftungsrisiko auszusetzen. Sofern das Gericht (auf wessen Antrag hin auch immer) dennoch an der Ladung des Vorgutachters Stetter festzuhalten gedenkt, **beantragen** wir hiermit, dass dieser vorab mitzuteilen hat, ob er über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügt.